

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

65

29. MAI 1969

Gesetz: BGB §§ 181, 286 Abs. 1; HandwO § 29 Abs. 2; ZPO § 561

Leitsätze:

Der Lehrvertrag eines Minderjährigen, den für ihn sein gesetzlicher Vertreter mit dem Prokuristen des Lehrbetriebes abschließt, ist kein nach § 181 BGB verbotenes Rechtsgeschäft, auch wenn der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen an sich bevollmächtigt ist, den Lehrbetrieb zu vertreten. § 181 BGB stellt nicht auf einen etwaigen Widerstreit der Interessen, sondern allein auf die Art der Vornahme des Rechtsgeschäftes ab (im Anschluß an BGHZ 50, 8 [11]).

Aktenzeichen: 2 AZR 444/68

Urteil des BAG vom 29. Mai 1969

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 29. Mai 1969

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

65

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schunorth und Mayr für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. August 1968
- 1 Sa 377/68 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die am 4. Mai 1950 geborene Klägerin trat am 1. April 1965 bei der Beklagten zu 1) als Lehrling für das Handwerk eines Maschinenschlossers ein. Der schriftliche Lehrvertrag vom 28. Mai 1965 wurde von der Klägerin und ihren Eltern als gesetzlichen Vertretern sowie für die Beklagte zu 1) von dem Prokuristen R unterzeichnet. Der Vertrag sah eine Lehrzeit bis zum 30. September 1968 vor. Bei Abschluß des Lehrvertrages waren die Mutter der Klägerin persönlich haftende Gesellschafterin und der Vater der Klägerin geschäftsführender Prokurist der Beklagten zu 1). Er schied Ende des Jahres 1966 bei der Beklagten zu 1) aus; seit dem 1. Januar 1967 ist an Stelle der Mutter der Klägerin die Beklagte zu 2) persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten zu 1). Im November 1966 vereinbarte der Vater der Klägerin im Namen der Beklagten zu 1) mit der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (IHK), daß die Klägerin ab 1. Dezember 1966 im Rahmen des Lehrverhältnisses in der Lehrwerkstätte der IHK weiter ausgebildet werden sollte. Die Beklagte zu 1) zahlte bis einschließlich September 1967 die Lehrlingsvergütung in der vereinbarten Höhe von 171,- DM, die monatliche Gebühr zur Lehrwerkstätte der IHK von 70,- DM sowie die Sozialversicherungsbeiträge für die Klägerin.

Mit Schreiben vom 13. November 1967 an die IHK kündigte die Beklagte zu 1) den Lehrvertrag mit der Klägerin "rückwirkend zum 31. Dezember 1966 auf Grund der am 1. Januar 1967 eingetretenen Änderung der Inhaberverhältnisse". Eine Durchschrift dieses Schreibens übersandte sie den Eltern der Klägerin und verlangte zugleich Rückzahlung der seit dem 1. Januar 1967 erbrachten Leistungen. Die Klägerin vereinbarte daraufhin mit der IHK eine Verlängerung der Ausbildung in der Lehrwerkstätte bis zum Ende der Lehrzeit.

Mit der Klage vom 28. November 1967 hat die Klägerin die Unwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht. Sie hat außerdem von den Beklagten für die Monate Oktober 1967 bis März 1968 Zahlung der Lehrlingsvergütung von insgesamt 1.026,- DM,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erstattung der von ihr an die IHK gezahlten Lehrwerkstättengebühr von insgesamt 420,- DM sowie der abgeführten Krankenkassenbeiträge an die Deutsche Angestellten-Krankenkasse von insgesamt 240,- DM begehrt.

Die Beklagten halten den Lehrvertrag wegen Verstoßes gegen § 181 BGB für nichtig. Zur Begründung der fristlosen Kündigung berufen sie sich auf den Inhaberwechsel von Anfang 1967, die Eröffnung eines Konkurrenzbetriebes durch den Vater der Klägerin, die Möglichkeit des Geheimnisverrats durch die Klägerin sowie auf das Nichterscheinen der Klägerin im Betrieb nach Ablauf der Ausbildungszeit in der Lehrwerkstätte der IHK.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das angefochtene Urteil ist mit Recht davon ausgegangen, daß der Lehrvertrag vom 28. Mai 1965 rechtswirksam zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1) zustande gekommen ist. § 181 BGB verbietet zwar einem Vertreter, im Namen des Vertretenen mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vorzunehmen. Das ist jedoch schon nach dem Wortlaut der Bestimmung hier nicht geschehen: Den Lehrvertrag vom 28. Mai 1965 haben auf seiten der Klägerin sie selbst sowie ihre Eltern als ihre gesetzlichen Vertreter und für die Beklagte zu 1) der Prokurist R unterzeichnet. Wenn auch § 181 BGB der Mißbrauchsverhütung im Falle von Interessengegensätzen dient, so ist mit dem Berufungsgericht und der übereinstimmenden Meinung in Rechtsprechung und Rechtslehre doch davon auszugehen, daß § 181 BGB eine formale Ordnungsvorschrift ist, bei der ein materieller Interessenkonflikt zwischen den mehreren von dem Vertreter repräsentierten Personen zur Tatbestandserfüllung weder erforderlich noch aus-



- 4 -

reichend ist. Demgemäß stellt § 181 BGB ohne Rücksicht auf den Geschäftsinhalt oder auf die Interessenlage lediglich auf die Art und Weise des Geschäftsabschlusses ab (RGZ 103, 417 [418]; 108, 405 [407]; 157, 24 [31]; BGHZ 21, 229 [230/31]; 50, 8 [11]; Palandt-Danckelmann, Bürgerliches Gesetzbuch, 28. Aufl., § 181 Anm. 2; RGRK-Kuhn, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. 1, Teil 1, 11. Aufl., § 181 Anm. 2). Dem wurde hier dadurch Rechnung getragen, daß die Eltern nur auf seiten der Klägerin aufgetreten sind.

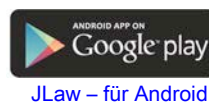
Es kommt demgemäß auch nicht darauf an, daß im vorliegenden Fall die Eltern der Klägerin zur Vertretung der Beklagten zu 1) berechtigt waren, und zwar die Mutter als Komplementärin (§§ 161, Abs. 2, 125 HGB) und der Vater als geschäftsführender Prokurist (§ 49 HGB). Anderenfalls wäre es rechtlich bedeutungslos, wenn Eltern einen Pfleger bestellen ließen, um dem § 181 BGB Genüge zu tun. Denn in allen diesen Fällen wären auch die Eltern neben dem Pfleger befugt, das Kind zu vertreten. Außerdem übersehen die Beklagten, daß man ins Uferlose kommt, wenn das dem § 181 BGB charakteristische Moment der rechtsformalen Ausprägung fallengelassen und durch eine ausdehnende, auf die Interessenlage ausgerichtete Auslegung ersetzt würde. Auf den vorliegenden Fall bezogen würde dann bei Abschluß eines Lehrvertrages zwischen einem minderjährigen Jugendlichen und einem Betrieb, in dem der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen in irgendeiner Form vertretungsberechtigt ist, mit Rücksicht auf § 181 BGB unter allen Umständen die Bestellung eines Pflegers erforderlich. Eine solche Auslegung des § 181 BGB findet im Gesetz keine Grundlage.

Schließlich hat das Landesarbeitsgericht zu Recht darauf hingewiesen, daß etwas anderes nur dann gilt, wenn der Vertreter einen Unterbevollmächtigten bewußt und ersichtlich zum Zwecke der Umgehung des § 181 BGB bestellt und sich dadurch mehr Vertretungsmacht zu verschaffen sucht, als ihm das Gesetz oder sein Geschäftsherr zugestanden haben (vgl. näheres bei Soergel-Schultze-v. Lasaulx, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1, 10. Aufl., § 181 RNr. 29). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Nach den bindenden Feststellungen des angefochtenen Urteils hatten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Eltern der Klägerin den auf Seiten der Beklagten zu 1) vertragsschließenden Prokuristen nicht eigens zum Unterbevollmächtigten bestellt, um mit ihm den Lehrvertrag abzuschließen. Er war vielmehr Prokurist mit eigener Handlungsvollmacht (§ 49 HGB). Unerheblich ist dabei, ob er gegenüber den Eltern der Klägerin weisungsgebunden war.

2. Ist somit der Lehrvertrag gültig, so kommt es darauf an, ob das Landesarbeitsgericht zu Recht die gegen die Klägerin ausgesprochene Kündigung vom 13. November 1967 als unwirksam angesehen hat. Im Lehrvertrag haben die Parteien unter § 7 Nr. 1 vereinbart, daß eine fristlose Kündigung nicht mehr zulässig ist, wenn ihre Gründe dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Gegen die Wirksamkeit dieser Vereinbarung bestehen keine Bedenken. Sie wiederholt nur die bereits in § 29 Abs. 2 HandwO aufgestellte Verwirkungsklausel. Das Landesarbeitsgericht hat dazu in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß sämtliche von den Beklagten zur Rechtfertigung der Kündigung vorgetragenen Gründe der Beklagten zu 1) länger als zwei Wochen vor Ausspruch der Kündigung bekannt gewesen sind. An diese Feststellungen ist der Senat gebunden (§ 561 ZPO). Die Beklagten haben hiergegen keine Verfahrensrüge erhoben.

3. Die Kündigung der Klägerin durch die Beklagte ist nach alledem unwirksam. Das Landesarbeitsgericht hat weiter zu Recht der Klägerin die Zahlungsansprüche zugesprochen, die sie für die Monate Oktober 1967 bis März 1968 geltend gemacht hat. Denn der Vater der Klägerin war im November 1966 noch geschäftsführender Prokurist der Beklagten zu 1). Er konnte demnach für die Beklagte zu 1) verbindlich den Ausbildungsvertrag mit der IHK abschließen, der nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts bis zum 30. November 1967 befristet war. Die Erstattungsbeträge für die Zeit nach dem 30. November 1967 stehen der Klägerin als Verzugsschaden nach § 286 Abs. 1 BGB zu.

gez. Dr. König

Dr. Meier-Scherling

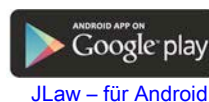
Dr. Rengier

Dr. Schunorth

H. Mayr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)